7001 Chur, Ringstrasse 10

Telefon 081 257 24 32

Fax 081 257 20 17

E-Mail: info@alg.gr.ch

www.alg.gr.ch

# Sömmerungsbeiträge 2022

Auszug aus der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)

## 1. Anforderung an die Bewirtschaftung:

Die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden. Insbesondere sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

#### 1.1 Unterhalt von Gebäuden und Anlagen

Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind ordnungsgemäss zu unterhalten.

### 1.2 Haltung der Sömmerungstiere

Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass die Tiere mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden.

### 1.3 Nicht beweidbare Flächen und Naturschutzflächen

Diese sind durch geeignete Massnahmen vor dem Tritt und Verbiss der Weidetiere zu schützen. Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. Die in einem allfälligen Bewirtschaftungsplan festgelegten Vorgaben sind einzuhalten.

## 1.4 Düngung der Weideflächen

Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Grundsätzlich sind die alpeigenen Dünger zu verwenden. Stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.

Für die Zufuhr von alpfremden Düngern ist die Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle notwendig. Keine Bewilligung ist notwendig für die anteilsmässige Ausbringung von Hofdüngern auf angrenzende Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wo die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren. Jede Düngerzufuhr (Zeitpunkt, Art, Menge, Herkunft) ist in einem Journal festzuhalten.

#### 1.5 Zufuhr von Futter

Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NST und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.

Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.

Jede Futterzufuhr (Zeitpunkt, Art, Menge, Herkunft) ist in einem Journal festzuhalten.

## 1.6 Problemschutzpflanzen und Pflanzenschutzmittel

Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist die Ausbreitung zu verhindern.

Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden. Flächenbehandlungen sind nur im Rahmen eines Sanierungsplans zugelassen.

## 1.7 Massnahmen bei ökologischen Schäden

Werden ökologische Schäden festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen. Führen die Auflagen nicht zum Ziel, so kann ein Bewirtschaftungsplan verlangt werden.

#### 2. Normalbesatz

## 2.1 Normalbesatz und Normalstoss

Die Sömmerungsbeiträge werden nach Normalstössen und Normalbesatz abgerechnet.

Der **Normalbesatz** ist der Viehbesatz umgerechnet in Normalstösse, der einer nachhaltigen Bewirtschaftung entspricht.

Ein **Normalstoss** entspricht der Sömmerung einer Raufutter verzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.

### 2.2 Festlegung des Normalbesatzes

Als Grundlage dienen die Besatzzahlen der Jahre 1996 bis 1998. Das Bundesamt legt für Schafe (ohne Milchschafe) pro ha Nettoweidefläche einen Höchstbesatz nach Standort, Weideorganisation und Weidesystem fest. Als maximale Weidedauer werden höchstens 180 Tage angerechnet.

Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für:

- a. Schafe, ohne Milchschafe
- b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere

## 2.3 Anpassung des Normalbesatzes

Der Normalbesatz kann angepasst werden, wenn:

- a. aufgrund eines Bewirtschaftungsplans ein höherer Besatz möglich ist.
- b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll.
- c. Flächenmutationen dies erfordern.

Der Kanton setzt den Normalbesatz herab, wenn:

- a. die Bestossung zu ökologischen Schäden geführt hat.
- b. ökologische Schäden nicht behoben wurden.
- c. sich die Weidefläche, durch Verwaldung oder Verbuschung, wesentlich reduziert hat.

Der Kanton setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung.

# 3. Berechnung der Beiträge

#### 3.1 Sömmerungsbeiträge

Der Sömmerungsbeitrag wird ausgehend vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt:

a. pro Normalstoss für Schafe, ausgenommen Milchschafe:

bei ständiger Behirtung
bei Umtriebsweiden
bei übrigen Weiden
400 Franken
320 Franken
120 Franken

b. pro Normalstoss für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere: 400 Franken

Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird ein Zusatzbeitrag von 40 Franken pro Normalstoss aufgrund der effektiven Bestossung ausgerichtet.

#### 3.2 Kürzungen der Beiträge

Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz, werden die Beiträge gekürzt:

Bei 10 bis 15 % Überbesatz (mind. 2 Normalstösse) 25 % Bei über 15 % Überbesatz (mind. 2 Normalstösse) 100 %

Bei unter 75 Prozent des Normalbesatzes wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz der effektive Bestand nach Normalstössen berechnet.

## 4. Allgemeine Bestimmungen

#### 4.1 Nicht zu beweidende Flächen

Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden:

- Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen;
- Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden;
- steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation zwischen den Felsen verliert;
- Schutthalden und junge Moränen;
- Flächen, auf denen durch Beweidung die Erosionsgefahr offensichtlich verstärkt wird;
- mit einem Weideverbot belegte Naturschutzflächen.

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin halten in einem Plan die beweidbaren und die nicht oder nur beschränkt beweidbaren Flächen fest.

## **4.2 Bewirtschaftungsplan** (bei Anträgen auf Erhöhung Normalbesatz einzureichen)

# Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:

- die beweidbaren und die nicht beweidbaren Flächen;
- die vorhandenen Pflanzengesellschaften und deren Beurteilung;
- die Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung;
- die Nettoweidefläche;
- das geschätzte Ertragspotenzial;
- die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.

## Der Bewirtschaftungsplan legt fest:

- welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;
- die entsprechenden Bestossungszahlen;
- die Sömmerungsdauer,
- das Weidesystem;
- die Verteilung der alpeigenen Dünger;
- eine allfällige Ergänzungsdüngung;
- eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;
- einen allfälligen Sanierungsplan für die Unkrautbekämpfung;
- allfällige Massnahmen zur Verhinderung von Verbuschung und Vergandung;
- allfällige Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung, Zufütterung und Unkrautbekämpfung.

## 4.3 Definition Weidesystem für Schafe

## Eine ständige Behirtung besteht, wenn

- a. die Herdenführung durch einen Hirten mit Hunden erfolgt und die Herde täglich auf einen ausgewählten Weideplatz geführt wird.
- b. die Weidefläche in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten ist.
- c. eine angepasste Nutzung und gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung erfolgt.
- d. die Aufenthaltsdauer im gleichen Sektor bzw. auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht übersteigt und dieselbe Fläche frühestens nach vier Wochen wieder beweidet wird.
- e. die Herde ununterbrochen behirtet ist.
- f. die Übernachtungsplätze so ausgewählt und genutzt werden, dass keine ökologischen Schäden entstehen und
- g. ein Weidejournal geführt wird.

#### Eine Umtriebsweide besteht, wenn

- a. die Beweidung während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind, erfolgt.
- b. eine angepasste Nutzung und gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung erfolgt.
- c. in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen ein regelmässiger Umtrieb erfolgt.
- d. dieselbe Koppel während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet wird.
- e. die Koppeln auf einem Plan festgehalten sind und
- f. ein Weidejournal geführt wird.

## Bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide gilt:

- a. die Beweidung darf frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze erfolgen.
- b. Kunststoffweidenetze dürfen nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet werden. Nach dem Wechsel der Koppel sind die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend zu entfernen. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.

#### 5. Verfahren

Die Sömmerungsbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Der Kanton überprüft die Beitragsberechtigung.

#### 6. Kontrollen

Der Kanton veranlasst, dass folgende Betriebe kontrolliert werden:

- a. Alle Betriebe, welche zum ersten Mal Sömmerungsbeiträge beanspruchen.
- b. Alle Betriebe, auf welchen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden.
- c. Mindestens 8,5 Prozent der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten übrigen Betriebe.

## 7. Kürzung und Verweigerung der Beiträge

Der Kanton kürzt oder verweigert den Beitrag, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht.
- b. Kontrollen erschwert.
- c. das Beitragsgesuch nicht rechtzeitig einreicht.
- d. die Bestimmungen dieser Verordnung und weitere Auflagen, die ihm oder ihr auferlegt wurden, nicht oder nur teilweise einhält.
- e. landwirtschaftsrelevante Vorschriften der Bundesgesetze über den Wald, den Schutz der Gewässer, den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz oder des Tierschutzgesetzes nicht einhält.

Chur, 16. März 2022

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation